

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 19/3716

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	08.11.2019	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	Ö

## Anfrage der Unabhängigen Liste Lahnstein zum steuerlichen Querverbund

### Sachverhalt:

Die Unabhängige Liste Lahnstein hat mit Mail vom 02.11.2019 die als Anlage beigefügte Anfrage zur Thematik des steuerlichen Querverbundes gestellt.

Diese kann wie folgt beantwortet werden:

Der Bestand des steuerlichen Querverbundes ist bereits seit Jahren immer wieder ein Thema, das die Kommunen befasst. Vom steuerlichen Querverbund wird gemäß § 4 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ausgegangen, wenn ein Betrieb gewerblicher Art mit einem oder mehreren Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst wird, um steuermindernd Verrechnungen zwischen Gewinnen und Verlusten vorzunehmen. Dies ist möglich, wenn die Betriebe gleichartig sind, zwischen ihnen eine enge wechselseitige technische wirtschaftliche Verflechtung von Gewicht besteht oder es sich um Betriebe für die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme handelt oder die Betriebe dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Der Bäderbetrieb ist ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegt somit der Steuerpflicht. Da es sich jedoch um einen Dauerverlustbetrieb handelt, werden jährlich Verlustvorträge geschaffen und ein entsprechendes steuerliches Einlagenkonto aufgebaut. Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine Steuerlast abzuführen ist, gleichzeitig aber z. B. ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Der Bäderbetrieb ist jedoch nicht steuerrechtlich mit einem oder mehreren anderen Betrieben zusammengefasst, wie dies bei einem steuerlichen Querverbund der Fall ist.

Im Falle der Bäderbetriebe Lahnstein werden die Aktien der Süwag und die Anteile an den Vereinigten Wasserwerken Mittelrhein GmbH als Betriebsvermögen geführt. Die auf die Dividenden und Gewinnausschüttungen entrichtende Kapitalertragssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages werden daher jährlich wieder erstattet. Man spricht insoweit von einem Kapitalertragssteuer-Optimierungsmodell.

Es wird von daher nicht davon ausgegangen, dass der städtische Bäderbetrieb von einer möglichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wann immer diese auch erfolgen wird, betroffen sein könnte.

Die steuerliche Ersparnis beträgt aufgrund des genannten Optimierungsmodells jährlich rund 70.000 €.

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht aktuell keine Notwendigkeit Vorbereitungen von Seiten der Stadtverwaltung für eine mögliche zukünftige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum steuerlichen Querverbund zu treffen. Zudem erfolgen zu dem Thema regelmäßig Informationen der kommunalen Spitzenverbände, die bei Bedarf auch mögliche Handlungsempfehlungen aussprechen werden.

**Anlagen:**

Anfrage der ULL

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister